

Satzung

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, „**Hundesportverein Templin e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Templin
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erweiterung der Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung interessierter Bürger/innen mit ihren Hunden sowie die Schaffung der theoretischen und praktischen Voraussetzungen für die Ausbildung der Hunde sowie Teilnahme an Leistungsveranstaltungen.
3. Der Verein ist für alle Hunderassen offen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit gültiger Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Mitglieder, die ihre Beitragszahlung verweigern, können nach zweifacher Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beitrag und Leistungen zugunsten des Vereins

1. Es wird ein Beitrag erhoben und jedes Mitglied ist verpflichtet Arbeitsstunden auf dem Gelände oder zum Wohle des Vereins zu leisten. Sollte das Mitglied nicht in der Lage sein, diese Stunden selber oder in Vertretung durch eine andere Person zu erbringen, ist Stellvertretend dafür eine Zahlung zu leisten. Die Höhe des Beitrages, die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Obmann für Finanzen, 2. Stellv. Obmann für Ausbildung
 - d) Obmann für Ausbildung
 - e) 1. Stellv. Obmann für Ausbildung / Platzwart
 - f) Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Obmann für Finanzen vertreten.
Es sind die Unterschriften von jeweils zwei der oben genannten Personen erforderlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Obmann für Finanzen nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
5. Der Vorstand hat Kraft seines Hausrechts die Befugnis, einem Mitglied das weitere Verweilen auf dem Übungsplatz, einer Versammlung oder Veranstaltung zu untersagen, das sich der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung an oder abwesender Mitglieder sowie gehässiger, verächtlich machender Kritik an Vereinseinrichtungen schuldig macht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, gemäß § 7; Absatz.1 der Satzung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten und der Informationstafel am Vereinsgebäude.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Eine Erweiterung der Tagessordnung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Er/sie kann sein/ihr Stimmrecht schriftlich an eine andere Person delegieren.

§ 9 Beurkundung

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagessordnung zu setzen, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine

1. Der Verein bewirbt sich um die Aufnahme in den Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e. V.
2. Die Satzung dieses Verbandes ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Uckermärkischen Tierschutzverein Prenzlau/Templin e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung.

1. Die Satzung ist am 23.04.2006 durch die Mitgliederversammlung neu beschlossen.
2. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.10.2006 im §12.Abs.2 geändert.
3. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.08.2008 im §12.Abs.2 geändert.

Templin. den 02.08.2008